

Satzung „Erstwohnsitzmodell“

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die kreisfreie Stadt Cottbus erteilt finanzielle Leistungen an Bürger, die sich mit Hauptwohnung in Cottbus anmelden.

§ 2

Die Leistung wird nur auf Antrag und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Leistung. Die Antragstellung erfolgt jährlich im Bürgeramt.

§ 3

Alle Bürger, die im Antragsjahr mit einer Nebenwohnung in Cottbus gemeldet sind und diese in eine Hauptwohnung umwandeln (Statuswechsel), erhalten eine einmalige Zuwendung im Wert von **50 EURO** in Form von Gutscheinen der CMT Cottbus Congress Messe & Touristik GmbH .

§ 4

Studierende an der Brandenburgischen Technischen Universität bzw. an der Fachhochschule Lausitz sowie Auszubildende oder Schüler, die das 18 Lebensjahr vollendet haben, in zwei oder mehreren Gemeinden in Deutschland gemeldet sind und sich in Cottbus mit Hauptwohnung angemeldet haben, erhalten eine Zuwendung von **100 EURO** pro Studien-, Ausbildungs- bzw. Schuljahr.

§ 5

Der Anspruch auf die Leistungen gemäß § 3 und § 4 wird erworben, wenn die melderechtlichen Verhältnisse des Antragstellers gemäß § 1 zum Stichtag im Melderegister gegeben sind. Als Stichtag wird der 31.12. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wurde, festgelegt.

§ 6

Die Leistung durch die Stadt Cottbus wird innerhalb des 1. Quartals des Folgejahres nach dem Stichtag erbracht.

§ 7

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.2006 außer Kraft.

Cottbus, 2011

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus